



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT**

Frau  
Stefanie Braunsch



Organisationseinheit: BMG - I/1 (Personal und  
Organisationsentwicklung)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Birgit Aistleitner  
E-Mail: birgit.aistleitner@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4747  
Fax:  
Geschäftszahl: BMG-12102/0076-I/1/2015  
Datum: 16.09.2015  
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Braunsch!

In Bezug auf Ihre an Frau Sabine Leidinger und das Bürgerservice des Bundesministeriums für Gesundheit gerichteten ergänzenden Anfragen vom 20. August 2015 zu den parlamentarischen Anfragen 3176/J bis 3188/J und 3190/J betreffend die Verleihung von Berufstiteln ergeht seitens des Bundesministeriums für Gesundheit folgende Auskunft:

Die rechtlichen Grundlagen zur Verleihung von Berufstiteln finden sich in Art. 65 Abs. 2 lit. b Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 in der geltenden Fassung, sowie in der EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl. II Nr. 261/2002 in der geltenden Fassung.

Die Antragstellung für die Berufstitel fällt in die Zuständigkeit jenes Bundesministers/jener Bundesministerin, in dessen bzw. deren Wirkungsbereich gem. § 2 Abs. 1 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 11/2014, die zu würdigende Tätigkeit überwiegend fällt.

Für die Berufstitel Medizinalrat, Obermedizinalrat und Veterinärarar führt das Bundesministerium für Gesundheit auf Ersuchen der zuständigen Landesvertretungen Verfahren durch und prüft, ob die Voraussetzungen für einen entsprechenden Vorschlag an den Bundespräsidenten vorliegen. Der Bundespräsident entschließt sich in weiterer Folge, den entsprechenden Titel zu verleihen, die Aushändigung des Dekrets erfolgt durch die zuständigen Landeshauptleute zu einem von ihnen festzusetzenden Zeitpunkt. Der Arbeitsaufwand für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen entsprechenden Vorschlag an den Herrn Bundespräsidenten bzw. in weiterer Folge für die Verleihung vorliegen ist – abhängig von der Qualität und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen – starken Schwankungen unterworfen. Die Bearbeitung derartiger Fälle kann je nachdem, ob das Bundesministerium für Gesundheit selbst ermittelnd tätig

werden muss, also zusätzliche Erhebungen durchzuführen sind, unterschiedlich lange dauern. Der Kostenaufwand hängt im Einzelnen auch davon ab, welche Bediensteten in die Bearbeitungsprozesse eingebunden sind.

Im Ressort liegt keine spezifische Kostenrechnung für die Verleihung von Berufstiteln auf bzw. werden auch keine detaillierten Aufzeichnungen über den Zeitaufwand, der damit verbunden ist, geführt, weshalb seitens des Ressorts der jeweilige Aufwand bzw. die damit verbundenen Kosten nicht bekannt sind.

Bei den Berufstiteln Hofrat und Regierungsrat werden für Bedienstete des Ressorts die Dekrete seitens der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit ausgehändigt. Pro Jahr werden in diesem Bereich ca. 5 bis 10 Dekrete übergeben, wobei die Übergabe konzentriert an einem Tag – üblicherweise im Rahmen der Ressortweihnachtsfeier, deren Beginn jeweils nach Ende der Kernarbeitszeit angesetzt ist – erfolgt.

Im Bundesministerium für Gesundheit liegen keine eigenen internen Richtlinien auf, unter welchen Umständen Bedienstete des Ministeriums für die Verleihung eines Berufstitels vorgeschlagen werden, Berufstitel sind jedoch generell Auszeichnungen für besondere Leistungen. Vorschläge, die vom Bundesministerium positiv beurteilt wurden, werden an die Präsidentschaftskanzlei als Vorschlag an den Bundespräsidenten weitergeleitet. Nähere Informationen finden sich unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at).

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
Johann Mohr

Beilage/n: